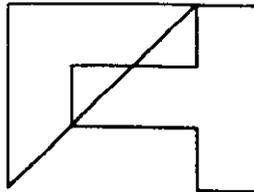


Fachhochschule Aachen
Der Rektor



Kurbrunnenstraße 22, 5100 Aachen
Telefon: 0241/6 60 75

Fachhochschule Aachen, Kurbrunnenstraße 22, 5100 Aachen

Datum 22. Januar 1988

Herrn
Schultz-Tornau, MdL
Vorsitzender des Wissenschafts-
ausschusses
Haus des Landtags
PSF 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1759

Betr.: Hearing zum Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich am 28. 1. 1988

Bezug: Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. 1. 1988

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

die Fachhochschule Aachen bedauert sehr, daß sie zu dem o. g. Hearing nicht eingeladen wurde, denn durch die beabsichtigte Änderung des § 109 WissHG sind selbstverständlich alle Hochschulen betroffen.

Ich möchte Ihnen daher auf diesem Wege eine ergänzende Stellungnahme der Fachhochschule Aachen zu o. a. Stellungnahme der LRK zusenden, die sich speziell mit § 109 WissHG befaßt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Wissenschaftsausschuß auch diese Stellungnahme zur Grundlage seiner Beratungen machen würde.

Für die Fachhochschule Aachen möchte ich Sie eindringlich bitten, § 109 WissHG in der derzeitigen Fassung zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dipl.-Ing. Flodsdorff)

Anlage

MMZ10/1759

3. Artikel II

Die Fachhochschulen lehnen eine Änderung von § 109 WissHG, die nach § 5 FHG auch für Fachhochschulen gilt, in der vorgesehenen Form ab. Krasser kann die Diskrepanz zwischen Reden (Frau Ministerin Brunn im Landtag NRW am 16. Oktober 1987 zur 2. Lesung der Änderung des Hochschulgesetzes: "Unsere Leitgedanken waren dabei Entbürokratisierung und Stärkung der Hochschulautonomie") und Handeln nicht sein.

Ganz abgesehen davon, daß der LRK ein derart weitreichender Eingriff in die Hochschulautonomie durch Erlaß, also durch Verwaltungshandeln ohne demokratische Kontrolle, verfassungswidrig erscheint, wurde ein derartiges Handeln eine erhebliche Lähmung des Erneuerungswillens in den Hochschulen bedeuten. Die beabsichtigte Änderung geht an die Substanz des Selbstverständnisses der Hochschulen.

Selbstverständnis aus unserer Sicht heißt:

Weiterer Ausbau des bereits vorhandenen Praxisbezugs sowie des Technologie- und Methodentransfers auf wissenschaftlicher Basis. Daraus ergibt sich die wesentliche Unterscheidung zu den Universitäten und Technischen Hochschulen.

Wir sehen bereits in dem bisherigen § 109 den Versuch, Aufgabenstellungen gleichzuschalten, die nach dem Selbstverständnis der Hochschulen unvereinbar sind. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren von den Hochschulen keine Vereinbarungen z. B. über integrierte Studiengänge etc. zustande kamen, zeigt, daß die Intention des § 109 vollständig an den Vorstellungen der Hochschulen vorbeigeht.

Der Versuch, nunmehr den § 109 dahingehend zu ändern, daß der Minister ohne Einvernehmen mit den Hochschulen ein Zusammenwirken nur durch Ministeriellen Erlaß erzwingen kann, ist ein unverantwortlicher Eingriff in die Hochschulautonomie. Kann man darin die Tendenz zu der von uns abgelehnten Gesamthochschule sehen?

Wir bitten Landesregierung und Landtag eindringlich, § 109 WissHG in der bestehenden Fassung zu belassen.